

Benutzerregelung zum Betreuungsvertrag für Kinder in den Kindertagesstätten der Zwergenland Leipzig gGmbH

Stand: 19.06.2020

Änderungen sind in Grün erfasst.

Geltungsbereich

Die Benutzerregelung gilt für alle Kindertagesstätten (Kita) der Zwergenland Leipzig gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung (gGmbH). Die Kitas sind unselbständige Einrichtungen. Ihre Arbeit orientiert sich an den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften (SGB VIII, KiTaG und den dazu erlassenen Durchführungsverordnungen und Richtlinien), jeweils in der aktuell gültigen Fassung.

1. Allgemeine Aufnahmebedingungen

- (a) Die Anmeldung für einen Betreuungsplatz in der Kita erfolgt ausschließlich über das durch die Stadt Leipzig zur Verfügung gestellte Elternportal. Ein Vertragsabschluss erfolgt im Anschluss ausschließlich in Abstimmung mit der Geschäftsstelle der Zwergenland Leipzig gGmbH.
- (b) Die Aufnahme des Kindes in eine Kita ist nur dann möglich, wenn die Personensorgeberechtigten ihren Wohnsitz in der Stadt Leipzig haben bzw. die Kommune/ Stadt der Kindertageseinrichtung die Betreuung des Kindes genehmigt. Die Aufnahme von Gastkindern wird individuell geregelt.
- (c) Durch ärztliches Zeugnis, nicht älter als 3 Tage, ist nachzuweisen, dass für den Besuch einer Kita keine Bedenken bestehen. Ferner ist nachzuweisen, dass der Impfstatus entsprechend den Impfpfehlungen der STIKO (ständigen Impfkommission) entspricht. **Seit dem 01.03.2020 gilt eine Impfpflicht für Masern. Ohne entsprechenden Nachweis ist eine Aufnahme in der Kita nicht möglich.** Die Kita-MitarbeiterInnen sind berechtigt, den Impfstatus 1x jährlich festzustellen.
- (d) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, alle familiären Veränderungen, welche zur Änderung des Betreuungsvertrages und / oder Elternbeitrages führen unverzüglich gegenüber der Kita-Leitung anzuzeigen. Dazu zählen insbesondere: Änderung des Familienstatus durch Hochzeit, Scheidung o.ä., Wohnortwechsel, Veränderung der Zahlkinder, Änderung der Telefonnummer etc. Beitragsanpassungen erfolgen ab Zeitpunkt der Vertragsänderung.
- (e) Änderungen des Vertragsinhaltes sind 4 Wochen im Voraus schriftlich mitzuteilen. Änderungen, die nach dem 15. des laufenden Monats beantragt werden, können erst im übernächsten Monat berücksichtigt werden. Rückwirkende Änderungen sind im Regelfall nicht möglich.
- (f) Die Sorgeberechtigten informieren vor Aufnahme des Kindes die Leitung über bereits bestehende Hilfen zur Eingliederung/ Frühförderung. Über die Aufnahme von Kindern mit Eingliederungshilfe/ Frühförderung entscheidet die Leitung in Abstimmung mit dem Trä-

ger. Für die Antragstellung beim Sozialamt sind die Sorgeberechtigten verantwortlich. Notwendige ärztliche Untersuchungen haben vor der Aufnahme des Kindes zu erfolgen.

2. Krankheit, Abmeldung, Wiederaufnahme

- (a) Kranke Kinder müssen der Kita fernbleiben. Die Leitung der Kita ist von den Personensorgeberechtigten unverzüglich von der Erkrankung des Kindes zu unterrichten.
- (b) Die Personensorgeberechtigten informieren die pädagogischen Fachkräfte über erhaltene Impfungen, nächtliches Unwohlsein, Erbrechen, Fieber o.ä. sowie über verabreichte Medikamente.
- (c) Stellen die Kita-MitarbeiterInnen eine Erkrankung des Kindes fest, werden die Personensorgeberechtigten umgehend davon in Kenntnis gesetzt. Diese sind dann verpflichtet, das Kind unverzüglich aus der Kita abzuholen. In dringenden Fällen wird durch die Kita eine notärztliche Versorgung veranlasst.
- (d) Nach Fernbleiben des Kindes aufgrund einer meldepflichtigen Infektionskrankheit ist für den weiteren Besuch der Kita lt. Empfehlung zur Wiederzulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen im Freistaat Sachsen eine „ärztliche Gesundheitschreibung“ vorzulegen.
- (e) Grundsätzlich werden in der Kita keine Medikamente verabreicht. Bei Dauermedikation sind über den Kinderarzt Verordnungen zur häuslichen Krankenpflege einzuholen, sodass eine Verabreichung der Medikation über einen Pflegedienst sichergestellt werden kann. Weitere Informationen zur Medikamentengabe sind bei Bedarf über die Kita-Leitung erhältlich.

3. Öffnungszeiten/ Rechtsanspruch/ Hol- und Bringzeiten

- (a) Die Kitas haben montags bis freitags geöffnet. Die aktuelle Öffnungszeit der Kita ist in der Hausordnung der jeweiligen Kita geregelt. Die Öffnungszeit der jeweiligen Einrichtung richtet sich nach dem Betreuungsbedarf der Kinder und wird in Abstimmung mit dem Elternrat festgelegt. Generell sind die Kitas montags bis freitags von 06:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet.
- (b) Der Sächsische Bildungsplan, sowie die jeweils aktuellen Erkenntnisse der Wissenschaft zur Bildungsforschung sind Grundlage der Ausgestaltung der Angebote in den Kitas. In der Regel starten die Angebote 9:00 Uhr in den Einrichtungen. Kinder, die erst nach 9:00 Uhr gebracht werden, können ggf. nicht mehr an bereits angelaufenen Angeboten teilnehmen.
- (c) Die Kitas sind an allen gesetzlichen Feiertagen in Sachsen, zwischen Heiligabend (24.12.) und Neujahr (01.01.) sowie an abgesprochenen Brückentagen geschlossen. Zusätzlich kann die Kita bis zu drei Werktagen im Jahr geschlossen werden. Schließzeiten werden während der Sommerferien von jeder Kita individuell geregelt. Diese Schließzeiten werden mit dem Träger und dem Elternrat der Kita abgestimmt und von der Leitung der Kita bis spätestens 30.11. des Vorjahres bekanntgegeben. Bei absolut notwendigem Betreuungsbedarf während der Sommerschließzeit ist die Leitung der Kita bis spätestens sechs Wochen vor Inkrafttreten der Schließzeit zu informieren.

Ein Nachweis ist beizubringen. Kurzfristig erforderliche Schließzeiten aufgrund von z.B. Umbauarbeiten, Katastrophen, **Pandemien** oder Anweisungen übergeordneter Behörden sind möglich und werden per Aushang bekanntgegeben. Ein Rückhalte- bzw. Rückforderungsanspruch für die Elternbeiträge für Schließzeiten besteht nicht.

- (d) Aus pädagogischen Gründen ist eine zusammenhängende Ferienzeit von 2 Wochen für jedes Kind notwendig.
- (e) Einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz haben Kinder ab dem ersten Geburtstag.
- (f) Die Betreuungszeit wird in Abstimmung mit der Leitung und den Personensorgeberechtigten im Rahmen der von der Stadt festgelegten möglichen Betreuungszeiten und Elternbeiträge und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Kindes und der Personensorgeberechtigten festgelegt. Die für die Stadt Leipzig wöchentlich vereinbarte Betreuungszeit sollte eingehalten werden.
- (g) Die Bring- und Abholzeiten, entsprechend der jeweiligen Hausordnung, sind einzuhalten, so dass die Kinder einen ausgeglichenen und ungestörten Tagesablauf haben. Generell können die Kinder ab 06:00 Uhr gebracht werden. Eine Abholung ist bis spätestens 17:00 Uhr sicherzustellen. Um eine ungestörte Mittagsruhe der Kinder zu gewährleisten, können in der Mittagszeit nur im Ausnahmefall Kinder aus der Kita abgeholt werden. Die Dauer der Mittagszeit ist der jeweiligen Hausordnung der Kita zu entnehmen.

4. Elternbeiträge / Verpflegungskosten

- (a) Für die Betreuung eines Kindes ist entsprechend der Anzahl der Betreuungsstunden ein Elternbeitrag zu entrichten. Über die Höhe der Elternbeiträge entscheidet der Stadtrat der Stadt Leipzig. Diese gelten einheitlich für alle Kitas in kommunaler und freier Trägerschaft.
- (b) Der Elternbeitrag wird via gültigem SEPA-Lastschriftverfahren in der vertraglich vereinbarten Höhe zum 03. des laufenden Monats eingezogen. **Bei 6 Rücklastschriften im Jahr wird eine Verwaltungsgebühr von 25 € berechnet.** Es entsteht eine monatliche Verwaltungspauschale von 2,75 € zusätzlich, sofern die Eltern nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen. Die Eltern verpflichten sich die Zahlung des Elternbeitrages inklusive der Pauschale bis spätestens zum 03. des laufenden Monats unter Angabe des Kassenzeichens zu entrichten.
- (c) Für Personensorgeberechtigte mit geringem Einkommen oder außergewöhnlichen Belastungen besteht die Möglichkeit, beim Jugendamt (JA) einen Antrag auf Ermäßigung des Elternbeitrages nach SGB VIII zu stellen. Ein Anspruch auf Ermäßigung bzw. ein Freiplatz kann nur berücksichtigt werden, wenn ein Bescheid des Jugendamtes durch die Personensorgeberechtigten unaufgefordert der Kita-Leitung vorgelegt wird. Wird der Leitung der Kita bis zur Fälligkeit des Elternbeitrages nicht die Ermäßigungsbestätigung vorgelegt, so ist der Elternbeitrag in voller Höhe zu entrichten. Wird nachträglich, also nach Fälligkeit, ein Ermäßigungsschreiben vorgelegt, kann eine entsprechende Rückerstattung für den in diesem Bescheid genannten Zeitraum erfolgen. Bei nachträglich beschiedenen Rückforderungen oder

Ablehnungen, ist der Träger berechtigt die Elternbeiträge zurück zu fordern.

- (d) Elternbeiträge müssen auch bei Krankheit, Urlaub und anderen Fehlzeiten während der Schließzeit in der für einen vollen Monat zu entrichtender Höhe gezahlt werden.
- (e) Der Besuch der Kita schließt die Teilnahme an der Essen- und Getränkeversorgung ein. Krankheitsbedingte Besonderheiten sind individuell mit der Leitung der Kita zu klären. Diese Verpflegungskosten werden nicht über die Kita abgerechnet. Die Personensorgeberechtigten schließen einen separaten privatrechtlichen Vertrag mit dem Essensversorger der Kita.
- (f) Der Speiseplan hängt monatlich zur Einsichtnahme in der Kita aus. Besondere Speiseregeln bspw. für Kinder bestimmter Religionen können auf Wunsch berücksichtigt werden.
- (g) Sowohl der Lieferant als auch der Träger der Kita behalten sich vor, im Falle unbeglichener Essensrechnungen die Kinder vom Essen auszuschließen. In diesem Fall sind die Kinder von den Personensorgeberechtigten vor dem Mittagessen aus der Kita abzuholen.

5. Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (a) Die Personensorgeberechtigten tragen Sorge dafür, dass die Kinder sauber und zweckmäßig, d.h. spielgerecht und der Jahreszeit entsprechend, gekleidet in die Kita gebracht werden.
- (b) Beim Bringen ist das Kind stets bei einem pädagogischen Mitarbeiter abzugeben. Beim Abholen ist darauf zu achten, dass der Kita-Mitarbeiter über das Abholen des Kindes informiert wird. Die Kinder können ausschließlich von Personen abgeholt werden, die von den Personensorgeberechtigten schriftlich als „abholberechtigt“ benannt wurden (Ausweispflicht).
- (c) Wird ein Kind nicht innerhalb der Öffnungszeit oder der vertraglich geregelten Betreuungszeit abgeholt, erhebt der Träger einen Kostenersatz in Höhe der ortsüblichen Regelungen. Der Kostenersatz beträgt pauschal 15,00 € je angefangener Viertelstunde. Der Kostenersatz wird gesondert in Rechnung gestellt.
- (d) Es sind alle persönlichen Gegenstände namentlich zu kennzeichnen. Bitte vermeiden Sie es, Wertgegenstände mit in die Kita zu geben. Für den Verlust oder die Beschädigung wird keine Haftung übernommen werden.
- (e) Die Personensorgeberechtigten sind zur Einhaltung der vertraglich gebundenen Betreuungszeit verpflichtet. Wird die wöchentliche vereinbarte Betreuungszeit wiederholt über- oder unterschritten, kann die Leitung der Kita eine Änderung des Betreuungsvertrages verlangen.
- (f) Wird eine Betreuung für mehr als 45 Wochenstunden benötigt, so ist ein Nachweis der Personensorgeberechtigten beizubringen.
- (g) Für Aktualität der personenbezogenen Daten haben die Personensorgeberechtigten zu sorgen (z.B. Notfallnummern). Für sämtlichen Schriftverkehr hat die Angabe des Kassenzzeichens zu erfolgen.
- (h) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, sich regelmäßig an den Aushängen in der Kita zu informieren. Eine individuelle Information der Personensorgeberechtigten wird nicht geschuldet.

6. Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten

- (a) Maßgebliche Bedeutung hat die Träger- sowie pädagogische Konzeption der Kita, durch welche das Gruppen- und Zusammenleben, als auch die Elternarbeit als Erziehungspartnerschaft, in der KiTa gestaltet wird.
- (b) Die pädagogische Arbeit in der Kita richtet sich nach dem gesetzlichen Auftrag, den Grundsätzen des Trägers Zwergerland Leipzig gGmbH und der sich daraus ergebenden Konzeption der Kita. Die jeweils aktuelle Konzeption kann bei der Kita-Leitung eingesehen werden.
- (c) Im Interesse des Kindes ist es besonders wichtig, dass Personensorgeberechtigte sowie pädagogische Fachkräfte und Leitung der Kita vertrauensvoll und partnerschaftlich zusammenarbeiten und sich gegenseitig über besondere Vorkommnisse informieren. Durch diese Zusammenarbeit soll die Erziehung in der Kita als Ergänzung und Unterstützung zur familiären Erziehung gefördert werden.
- (d) Informationen Dritter dürfen nur mit Zustimmung der Leitung in der Kita ausgehen werden.
- (e) Im Rahmen der pädagogischen Arbeit ist die Elternmitwirkung ein wesentlicher Bestandteil. Die Durchführung ist in verschiedenen Formen möglich, z.B. Elternrat, Unterstützung bei Festen und Feiern, Eltern-Kind-Aktivitäten etc.
- (f) Die Kita-MitarbeiterInnen stehen nach vorheriger Vereinbarung, für Gespräche gern zur Verfügung.
- (g) Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Eltern und pädagogische Fachkräfte i. d. R. mit einem „Sie“ ansprechen. Das „In der Regel“ bedeutet nicht, dass es beliebig ist. Es bedeutet, dass es Ausnahmen gibt. Diese sollte in jedem Falle begründbar sein.

7. Haftung / Aufsicht / Unfallversicherung

- (a) Die Kita haftet nicht für Verlust oder bei Beschädigung mitgebrachter Kleidungsstücke und Wertgegenstände. Generell bezieht sich die Aufsichtspflicht der pädagogischen Mitarbeiterinnen auf die Person der Kinder, nicht auf deren mitgebrachtes Eigentum. Im Interesse der Personensorgeberechtigten und der Kinder geschieht das Mitbringen von persönlichen Gegenständen auf eigenes Risiko, bei deren Verlust oder Beschädigung die Kita nicht zum Ersatz verpflichtet ist.
- (b) Die Regelung des § 828 BGB (Haftung des Aufsichtspflichtigen) bleibt hiervon unberührt.
- (c) Die Aufsichtspflicht der Kita-Mitarbeiter beginnt, wenn das Kind von der pädagogischen Fachkraft angenommen wird. Sie endet mit Übergabe an die Personensorgeberechtigten.
- (d) Der Versicherungsschutz bleibt von der jeweiligen Aufsichtspflicht unberührt. Es besteht während der Betreuungszeit Versicherungsschutz über die Unfallkasse Sachsen.

8. Kündigung

- (a) Der Vertrag kann von beiden Seiten schriftlich gekündigt werden. Die Frist beträgt 4 Wochen, jeweils zum Ende eines Monats. Das Recht

zur außerordentlichen Kündigung bei schwerwiegenden oder wiederholten Vertragsverletzungen bleibt hiervon unberührt.

- (b) Für den Träger gilt ebenfalls ein außerordentliches Kündigungsrecht bspw. bei Nichtvorlage erforderlicher ärztlicher Dokumente bzw. Bescheinigungen, schwerwiegenden Pflichtverletzungen, wiederholter Nichtbeachtung der Bestimmungen, Grundsätze und Regelungen des Betreuungsvertrages, Nichteinhaltung der Hausordnung mit massiver Störung des Betriebsfriedens einhergehend, Rückständen der Beitragszahlungen und / oder Verpflegungskosten **sowie einer Nichtinanspruchnahme des Platzes über 4 Wochen ohne erkennbaren Grund.**
- (c) Bei Kindern, deren körperliche, geistige oder seelische Entwicklung einen besonderen Förderbedarf notwendig macht, der mit den personellen und räumlichen Gegebenheiten der Einrichtung nicht vereinbar ist, sind gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten Möglichkeiten der Betreuung in Integrationseinrichtungen zu suchen. Sollte die Betreuung von Kindern in einer Kindertageseinrichtung ohne Integrationskinder nicht realisierbar sein und/oder die Bereitschaft zur Beantragung von Eingliederungshilfe in einer Integrationseinrichtung trotz Empfehlung der Einrichtung seitens der Eltern nicht bestehen, kann eine Kündigung durch den Träger mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende erfolgen.
- (d) Weitere wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn ein Kind 14 Tage unentschuldig fehlt oder die dem Vertrag zugrundeliegende Bedarfsfeststellungsgründe nicht mehr gültig sind aber auch, wenn das Wohl und die Gesundheit der anderen Kinder und der MitarbeiterInnen der Kita wesentlich beeinträchtigt werden.

9. Umsetzung Kinderschutzgesetzes

Die Kita-Mitarbeiterinnen sind verpflichtet, bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gemäß Bundeskinderschutzgesetz zu handeln und die Handlungsrichtlinien der Vereinbarung zwischen Träger und der Stadt Leipzig zur Umsetzung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung umzusetzen.

10. Pädagogische Konzeption/ Hausordnung

Die pädagogische Konzeption und weitere schriftliche Vereinbarungen, wie die Hausordnung sind ebenfalls Bestandteile des Betreuungsvertrages. Der Betreuungsvertrag wird für beide Parteien rechtlich bindend mit Unterschrift des Trägers und des SEPA Mandats.

11. Datenschutz

Die Eltern erklären sich damit einverstanden, dass die im Rahmen dieses Betreuungsvertrages erhobenen personenbezogenen Daten nach Maßgabe der Datenschutzbestimmungen des SGB VIII und dem SächsKiTaG in den jeweils gültigen Fassungen verarbeitet und genutzt werden.

12. Inkrafttreten

Die Benutzerregelung tritt zum **01.07.2020** in Kraft.